

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Parkgebühr, Abstellen eines Kfz und verkannte Tatbestandsvoraussetzung

Parkschein: Eine Minute zu lange

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges wurde ohne Parkschein beim Abstellen seines Kfz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Graz betreten und mit einer Geldstrafe von 32,70 Euro bestraft. Er hatte sein Fahrzeug am 18. Juli um 9:44 Uhr abgestellt, ging einkaufen, kehrte zu seinem Wagen zurück und entwertete kurz vor 10:00 Uhr seinen Parkschein mit der „Ankunftszeit“ 10:00 Uhr anstatt richtigerweise mit der „Ankunftszeit“ 9:45 Uhr. Bereits zwei Monate zuvor hatte er seinen Wagen um 9:08 Uhr (Ankunftszeit) in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, den Parkschein jedoch erst um 9:28 Uhr mit dem Zeitpunkt 9:30 Uhr entwertet. In der Zwischenzeit hatte er ein Geschäft besucht.



Gebührenpflichtige Kurzparkzone: Wer länger als zehn Minuten parkt, braucht einen Parkschein.

In seiner Beschwerde rechtfertigte sich der Lenker mit der Begründung, dass „Parken“ erst 10 Minuten nach dem Abstellen des Fahrzeuges eintrete. Die ersten zehn Minuten seien frei. Konkret bedeute dies für seine Situation, dass der eigentliche „Parktatbestand“ im ersten Fall erst um 9:54 Uhr und im zweiten Fall um 9:18

Uhr begonnen habe. Nachdem die erste Viertelstunde jedoch unberücksichtigt bleiben könne, sei sowohl die Entwertung mit 10:00 Uhr als auch mit 9:30 Uhr gerechtfertigt gewesen. Seiner Meinung nach dürfe von der Ankunftszeit an 10 Minuten frei geparkt werden (also von 9:44 bis 9:54 Uhr bzw. von 9:08 bis 9:18 Uhr). Nach diesen

zehn Minuten könne bis zur nächsten Viertelstunde aufgerundet werden (also bis 10:00 Uhr oder 9:30 Uhr).

Die belagte Behörde hielt dem entgegen, dass das Überwachungsorgan schon um 9:44 Uhr das Kennzeichen in das Datenerfassungsgerät eingeben und deshalb beim zweiten Kontrollgang um 9:57 Uhr eine Organstrafverfügung am Fahrzeug hinterlassen habe, weil nach wie vor kein Parkschein zu ersehen war. Zu diesem Zeitpunkt seien nicht nur 10, sondern bereits 13 Minuten vergangen.

Dieser Darstellung begegnete der Autofahrer damit, dass er laut Belehrung auf dem Parkschein die angefangene Viertelstunde unberücksichtigt lassen könne. Vorher liege daher keine Abgabenverkürzung vor.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar: Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz Grazer

EINBAHNSTRASSE

Restfahrbahnbreite

Ein Autolenker hatte sein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Einbahnstraße auf der linken Seite abgestellt, wobei lediglich eine Restfahrbahnbreite von 2,30 m übrig geblieben war. Die rechte Seite der Einbahnstraße sei nach Angaben des Lenkers verparkt gewesen.

Am nächsten Tag wurde der Wagen abgeschleppt und über den Besitzer wurde eine Geldstrafe von 156,61 Euro verhängt. Eine Verkehrsbeeinträchtigung wurde darin gesehen, dass die Restfahrbahnbreite zwischen den geparkten Fahrzeugen nicht mehr ausreichte, um mehrspurigen Kfz das Vorfahren zu ermöglichen.

Der Beschwerdeführer rügte die Entscheidung, da die Behörde von einer Restfahrbahnbreite von 2,30 Metern oder weniger ausgegangen, tatsächlich jedoch eine Restbreite von 2,40 Metern vorgelegen sei. Die Behörde habe daher bei der Sachverhaltsfeststellung Verfahrensvorschriften missachtet.

Das Gesetz – insbesondere § 24 Abs. 3 lit e StVO – sieht vor, dass auf der linken Seite von Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleibt, das Parken verboten ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beläuft sich diese Mindestbreite eines Fahrstreifens bei geradem Straßenverlauf auf

2,50 Meter. Durch eine KFG-Novelle wurden die bis dahin geltenden 2,50 Meter sogar auf 2,60 Meter samt zusätzlichem Sicherheitsabstand für so genannte „klimatisierte Fahrzeuge“ erweitert.

Die vom Beschwerdeführer behaupteten 2,40 Meter stellten daher in jedem Fall eine Behinderung des Verkehrs dar. Aus diesem Grund gingen auch der Einwand des Beschwerdeführers, er habe nicht mit der „Überbreite“ eines Müllwagens rechnen müssen, und seine Verfahrensrügen ins Leere.

Nach Meinung des Höchstgerichts muss ein Lenker, der seinen Pkw am linken Fahrbahnrand abstellt, davon ausgehen, dass die Breite, die zum Zeitpunkt des

Parkens besteht, sich in der Folge durch ein breiteres Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand verringern könnte. Wie die Verhältnisse am nächsten Vormittag zeigten, blieb kein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr mehr frei. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von der so genannten „Besorgnisjudikatur“. Für die Rechtmäßigkeit einer Abschleppung eines Kraftfahrzeuges nach § 89a Abs. 2 StVO ist es nicht erforderlich, dass eine tatsächliche konkrete Behinderung des Verkehrsflusses vorliegt. Vielmehr genügt grundsätzlich die begründete Besorgnis, dass eine Verkehrsbehinderung eintreten werde.

(VwGH 2003/02/0240)

Parkgebührenordnung ist der Beginn der Abstellzeit anzukreuzen. Richtig sei, dass angefangene Viertelstunden unberücksichtigt bleiben können, jedoch beziehe sich dies auf die der Abstellzeit folgende Viertelstunde. Daher können nur angefangene Viertelstunden ab Beginn der Abstellzeit, und nicht erst nach Ablauf von zehn Minuten nach Stehenlassen eines Fahrzeuges bei der Entwertung des Parkscheines unberücksichtigt bleiben.

(VwGH 2002/17/0277)

Sachschaden auf Privatgrund?

Der Lenker eines Sattelkraftfahrzeugs hatte sich verfahren und wollte gegen Mitternacht bei der Zufahrt eines Hauses in der Nähe einer Bundesstraße sein Fahrzeug wenden. Beim Zurückschieben kam er von der asphaltierten Zufahrt ab; er beschädigte auf dem Rasen Ziersträucher und hinterließ tiefe Reifenfurchen. Der Fahrer gab später an, es habe ihm noch jemand etwas zugeschrien, er habe als Grund dafür allerdings die Lärmerregung angesehen und sei weitergefahren.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte den Lenker gem. § 4 Abs. 1 lit c und § 4 Abs. 5 StVO für schuldig. § 4 Abs. 1 lit c StVO besagt, dass „alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken haben.“ § 4 Abs. 5 StVO schreibt vor, dass bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen sei.

Eine solche Verständigung könne dann unterbleiben, wenn „die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.“

Dagegen wurde seitens des beschuldigten Lenkers Berufung erhoben, der vom *Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS)* Folge gegeben wurde. Die Begründung des UVS stützte sich vor allem auf das Faktum, dass der Verkehrsunfall auf einer – nicht als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehenden – Zufahrt stattfand und auch der Sachschaden nicht auf einer solchen eintrat. Nach den Bestimmungen der StVO gelten als Straßen mit öffentlichem Verkehr nur solche Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könnten. Es komme nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, sondern darauf, dass die Verkehrsfläche von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könne. Ein Vorgarten, der sich in Privateigentum befindet, sei jedoch weder für den Fußgänger- noch für den Fahrverkehr als öffentlich zugänglich zu betrachten.

Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung erhob das Verkehrsministerium Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Das Höchstgericht hob den Bescheid des UVS – bezüglich der Einstellung des Strafverfahrens – wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Für den VwGH war einerseits anhand des Lichtbilds im Akt klar erkennbar, dass es sich bei der Zufahrt jedenfalls um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelte; andererseits gebe es im § 4 Abs. 5 StVO keine Tatbestandsvoraussetzung, dass der Schaden auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eintreten müsse. Zudem sei es nicht von Bedeutung, dass der Sachschaden nicht (mehr) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eingetreten sei. Der VwGH hielt fest, dass sowohl die belangte Behörde als auch die Gegenschrift im Berufungsverfahren mit dieser Rechtsansicht die Rechtslage verkannt hatten.

(VwGH 2002/02/0133)

Christina Fichtinger



DR. GEORG ZAKRAJSEK DR. ROBERT LÖFFLER

öffentliche Notare

A-1070 Wien, Museumstraße 5
Telefon +431 523 31 88 • Fax +431 523 37 55

E-Mail: zakrajsek.loeffler@notar.at



RECHTSANWÄLTE DR. GERHARD RENNER DR. GERD HÖLLERL

*Beratung in allen
Liegenschaftsangelegenheiten*

MARIAHILFER STRASSE 76
A-1070 WIEN
TELEFON: 01/523 38 33
TELEFAX: 01/523 38 20

RECHTSANWALT DR. HANS SCHWARZ VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

1100 Wien
Favoritenstraße 108/3
Tel. 604 42 23, 604 22 97
Fax 602 10 30

Centra-Consult

WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Tibor Jugovits
Steuerberater

1010 WIEN, JASOMIRGOTTSTRASSE 6 - TEL.: (+43 1) 533 99 24-0
FAX: 533 99 24-19 - E-Mail: stb@centra-consult.at